

Satzung
über den Seniorenbeirat der Stadt Memmingen
(Seniorenbeiratssatzung - SBS)

Vom 21. November 2018

Bekannt gemacht am: 07. August 2009
In Kraft getreten am: 01. September 2009

Änderungen:

<i>Satzung vom</i>	<i>SVBl S.</i>	<i>bekannt gemacht am</i>	<i>in Kraft getreten am</i>	<i>geänderte Vorschriften</i>
21.11.2018	162	23.11.2018	01.01.2019	§§ 1, 2, 3, 4, 5
18.04.2023	66	19.04.2023	20.04.2023	§1

	Seite
§ 1 Zweck und Aufgabe des Seniorenbeirats.....	1
§ 2 Zusammensetzung	2
§ 3 Vorschlagsliste	2
§ 4 Wahl der Mitglieder.....	3
§ 5 Sitzungen des Seniorenbeirats, Beschlüsse	3
§ 6 Inkrafttreten, Sonderregelung für die erste Wahl.....	4

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (Bayerische Rechtssammlung Gliederungsnummer 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 958), erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

§ 1

Zweck und Aufgabe des Seniorenbeirats

- (1) ¹Zweck des Seniorenbeirats der Stadt Memmingen ist es, sich für die Belange älterer Einwohnerinnen und Einwohner und ihre Mitwirkung am gesellschaftlichen Leben einzusetzen, um damit einer Gefahr der Vereinsamung entgegenzuwirken. ²Der Seniorenbeirat berät und unterstützt Stadtrat und Oberbürgermeister im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten in örtlichen Fragen der Seniorenbildung, Seniorenarbeit, Seniorenhilfe sowie sonstigen Belangen der älteren Generation in Memmingen. ³Er wirkt bei der Weiterentwicklung und Umsetzung eines seniorenpolitischen Gesamtkonzepts für die Stadt mit. ⁴Vorschläge und Anregungen des Seniorenbeirats werden auf dessen Antrag im Stadtrat behandelt, soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist.

- (2) ¹Die Verwaltung zur Verfügung gestellter Haushaltsmittel erfolgt durch die Seniorenfachstelle. ²Darüber hinausgehende projektbezogene Mittel sind unter Angabe des Verwendungszwecks im Vorhinein zu beantragen.

- (3) ¹Der Seniorenbeirat ist überparteilich und nicht konfessionsgebunden. ²Seine Mitglieder arbeiten ehrenamtlich und ohne Aufwandsentschädigung.
- (4) ¹Zu Beginn der Amtszeit bestimmt der Seniorenbeirat entsprechend der Regelung des § 5, ob der Seniorenbeirat im Rahmen des Bayerischen Seniorenmitwirkungsgesetzes (BaySenG) im Landesseniorenrat vertreten werden soll. ²Soll die Vertretung erfolgen, beschließt der Seniorenbeirat, ob die Benennung der Vertretung gem. Art 2 Abs. 1 Nr. 1 BaySenG in offener Abstimmung erfolgen soll:
- bei Einstimmigkeit erfolgt basierend auf Vorschlägen aus dem Seniorenbeirat eine offene Abstimmung getrennt nach Vertretungssitzen,
 - ansonsten entsprechend eine geheime Wahl.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) ¹Der Seniorenbeirat setzt sich aus dem Oberbürgermeister oder dessen Vertreter im Amt als Vorsitzenden und bis zu zwölf weiteren ehrenamtlichen Mitgliedern zusammen, die vom Stadtrat aus der Vorschlagsliste nach § 3 für die Dauer der Wahlzeit des nachfolgenden Stadtrats (Amtszeit) nach den Bestimmungen des § 4 gewählt werden. ²§ 4 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Stadtratsreferentin oder der Stadtratsreferent für Seniorenarbeit nimmt an den Sitzungen des Seniorenbeirats als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht teil.
- (3) ¹Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind öffentlich, soweit nicht aus allgemeinen oder datenschutzrelevanten Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden muss. ²Über den Ausschluss wird nichtöffentlich beraten und entschieden.

§ 3

Vorschlagsliste

- (1) ¹Spätestens drei Monate vor Beginn der Amtszeit des Seniorenbeirats fordert die Stadt durch Bekanntmachung im Satzungs- und Ordnungsblatt zur Einreichung von Vorschlägen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste auf. ²In der Aufforderung wird der Zeitraum, in dem die Vorschläge eingereicht werden müssen (Einreichungszeitraum), angegeben, der zwei Wochen nicht unterschreiten darf. ³Die Aufforderung muss mindestens 1 Woche vor Beginn des Einreichungszeitraums bekannt gemacht werden und das Einreichungsformblatt enthalten.
- (2) ¹Vorschlagsberechtigt sind
1. volljährige Personen, die mit Hauptwohnung in Memmingen gemeldet sind,
 2. juristische Personen und Personenvereinigungen mit dem Sitz in Memmingen, die das Vorschlagsrecht durch ihre Organe ausüben.
- ²Maßgeblich sind die Verhältnisse zu Beginn des Einreichungszeitraums.
- (3) ¹Jeder Vorschlagsberechtigte darf nur eine Person vorschlagen. ²Der Vorschlag ist unter Verwendung des von der Stadt bekannt gegebenen Formblatts einzureichen.
- (4) ¹Vorgeschlagen können nur Personen werden, die zu Beginn des Einreichungszeitraums
1. mindestens seit sechs Monaten mit ihrer Hauptwohnung in Memmingen gemeldet sind und
 2. das 60. Lebensjahr vollendet haben.

²Personen können von mehreren Vorschlagsberechtigten vorgeschlagen werden.
³Vorgeschlagene Personen müssen auf dem eingereichten Formblatt oder allgemein gegenüber der Stadt ihre Bereitschaft erklären, im Falle ihrer Wahl als Mitglied des zu wählenden Seniorenbeirats zur Verfügung zu stehen.

- (5) ¹Die während des Einreichungszeitraums eingegangenen Vorschläge, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 4 erfüllen, werden in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen der Vorgeschlagenen in eine Vorschlagsliste eingetragen. ²Diese enthält außerdem Vornamen, akademische Grade, Geburtsjahr sowie Anschrift der Vorgeschlagenen. ³Bei jeder vorgeschlagenen Person wird vermerkt, von wie vielen Vorschlagsberechtigten sie vorgeschlagen wurde.

§ 4

Wahl der Mitglieder

- (1) ¹Der neu gewählte Stadtrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus der Vorschlagsliste nach § 3 Absatz 5 zwölf weitere Mitglieder des Seniorenbeirats ohne Aussprache in geheimer Wahl. ²Jedes Mitglied des Stadtrats hat dabei zwölf Stimmen, hiervon kann einer vorgeschlagenen Person bis zu drei Stimmen gegeben werden. ³Enthält die Vorschlagsliste nur zwölf oder weniger Personen, gilt § 4 Absatz 3.
- (2) ¹Gewählt sind die zwölf Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. ²Die weiteren Personen der Vorschlagsliste sind in der Reihenfolge ihrer erhaltenen Stimmen Ersatzleute. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet über die Wahl oder Reihenfolge das Los.
- (3) Enthält die Vorschlagsliste nur zwölf oder weniger Personen, werden die darin genannten Personen durch Beschluss des Stadtrats als weitere Mitglieder des Seniorenbeirats bestellt.

§ 5

Sitzungen des Seniorenbeirats, Beschlussfassung

- (1) Zu Sitzungen des Seniorenbeirats wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich eingeladen.
- (2) ¹Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Wird der Seniorenbeirat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Beratung über denselben Tagesordnungspunkt eingeladen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig, wenn hierauf bei der zweiten Einladung hingewiesen wurde.
- (3) ¹Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Von den Sitzungen des Seniorenbeirats werden Niederschriften gefertigt, die die Tagesordnung, die anwesenden Mitglieder und die gefassten Beschlüsse enthalten müssen.
- (5) ¹Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und verpflichtet, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. ²Artikel 20 der Bayerischen Gemeindeordnung gilt entsprechend.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt folgenden Monats in Kraft.*

*Betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung. Das Inkrafttreten der Satzungsänderungen ergibt sich aus der jeweiligen Änderungssatzung..